



Informationen für rechtliche Betreuer zur Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung gelten folgende Vorschriften:

Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Zu- und Abgang des Vermögens sowie über den Vermögensstand zu Beginn und zum Ende des Abrechnungszeitraums Auskunft geben und mit Belegen versehen sein (vgl. §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1; 1840; 1841 BGB).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Die *Einnahmen und Ausgaben* sind zu belegen (z.B. durch Rechnungen, Kontoauszüge, Durchschriften der Überweisungsaufträge, Quittungen der Empfänger). Die *Belege* sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen, mit laufenden Nummern zu versehen und in dieser Reihenfolge in der Abrechnung aufzuführen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Einnahmen und Ausgaben, über die üblicherweise keine Belege erteilt werden. Dies können z.B. auch kleinere Anstandsgeschenke und Trinkgelder sein. Grundsätzlich darf der Betreuer in Vertretung des Betreuten allerdings keine Schenkungen vornehmen. Auch über Einkäufe für den täglichen Lebensbedarf im üblichen Umfang (z.B. Lebensmittel, Gebrauchsgüter) verlangt das Gericht i.d.R. keine Belege. Eingereichte Originalbelege erhalten Sie nach Prüfung durch das Betreuungsgericht zurück. Kopien der Belege für das Gericht brauchen daher nicht angefertigt werden.
2. Bei mehreren Konten (Giro-, Spar-, Depotkonten) rechnen Sie zweckmäßigerweise jedes Konto einzeln ab.
3. Prüfen Sie bitte in jedem Fall nach, ob der von Ihnen ermittelte rechnerische Bestand auch mit dem tatsächlichen Kontostand und Bargeldbestand übereinstimmt.
4. Verwalten Sie *Grundstücke*, die zum Vermögen des/der Betreuten gehören, nicht selbst, so überzeugen Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung durch den beauftragten Verwalter. Als Jahresrechnung ist dann eine Abrechnung des Verwalters mit Ihrer Versicherung einzureichen, dass Sie sich selbst von der ordnungsgemäßen Verwaltung überzeugt und die Abrechnung anhand der Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden haben. Prüfen Sie bitte auch, ob die Mieten der gegenwärtigen Marktlage entsprechen.
5. Bei einem *Erwerbsgeschäft* mit kaufmännischer Buchführung genügt als Abrechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage der Bücher und Belege verlangen.
6. Ist ein Gegenbetreuer bestellt, leiten Sie Ihre Rechnungslegung bitte zunächst ihm zur Prüfung zu.
7. Bei der Rechnungslegung ist auch über die persönlichen Verhältnisse des/der Betreuten zu berichten (Aufenthalt, Unterbringungsverhältnisse, Mitteilung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte, Bedarf an Veränderungen im Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuung).

Diese Informationen gelten auch bei einer Pflegschaft für Abwesende oder unbekannte Beteiligte.